

S a t z u n g

der Samtgemeinde Bunde zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

Gemäß §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.1996 (Nds. GVBl. S. 82), in Verbindung mit § 149 Absatz 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 20.08.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1995 (Nds. GVBl. S. 478), hat der Rat der Samtgemeinde Bunde in seiner Sitzung am 25.04.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht für Grundstücke, die in den als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Karten dargestellt sind, wird den Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen. Diese haben das auf den Grundstücken anfallende häusliche Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen.
- (2) Ausgenommen ist die Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Karten liegen vom Tage des Inkrafttretens der Satzung bei der Samtgemeinde Bunde, Rathaus, Kirchring 2, 26831 Bunde, Zimmer Nr. 12, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus.

§ 2

Einleitungen in Gewässer

Das Abwasser aus den Kleinkläranlagen ist nach Maßgabe einer wasserbehördlichen Erlaubnis in offene Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten. Die Einleitungserlaubnis ist durch die Abwasserbeseitigungspflichtigen bei der Wasserbehörde (Landkreis Leer) zu beantragen.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bunde, den 25.04.1996


Samtgemeindegemeindevorsteher


Samtgemeindegemeindevorsteher